

Wo na - in d' Hölle na!



Satzung der Narrenzunft Hölleufel e.V. 1977

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Narrenzunft Hölleufel e.V. 1977“.
- Der Sitz des Vereins ist 88364 Wolfegg-Alttann, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Register-Nr. VR 550328 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring (ANR) und unterliegt den satzungsgemäßen Vorgaben des Verbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und weitere Erforschung des örtlichen Fasnachtsbrauchtums und der Alttanner Fasnachtsfiguren.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung folgender Veranstaltungen: Narrensprung, Hemadglonkerumzug, Narrenbaum stellen, Fasnetsvergraben und Zunftball.
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fasnachtsbräuche und für Funktionen im Verein.
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wo na - in d' Hölle na!



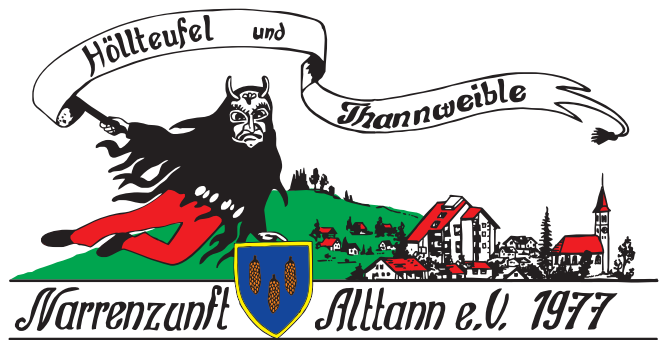
§ 4 Erwerb und Voraussetzung der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern mit Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitgliedern
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich anhand des vorgegebenen Formulars an den Zunftrat zu stellen, der auch über die Aufnahme entscheidet.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.
- Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins und gibt die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Mitgliederrechte und -pflichten durch die von ihm vertretene Person.
- Eine aktive Mitgliedschaft setzt voraus, tatkräftig und engagiert an der Gestaltung des Fasnachtsbrauchtums mitzuwirken. Eine passive Mitgliedschaft unterstützt den Verein bei der Verwirklichung und beim Erreichen des Vereinszwecks.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertrag- und vererbbar.

§ 5 Beendigung einer Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod.
 - b) durch Austritt aus dem Verein.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.
- Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zunftrat bis zum 30. September. Er wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds ist durch einen gesetzlichen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.

Wo na - in d' Hölle na!



- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Zunftrat beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung und/oder Ordnungen verletzt.
 - b) die Interessen des Vereins verletzt.
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldhaft und in grober Weise nicht befolgt.
- Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu muss das Mitglied vom Zunftrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen aufgefordert werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Zunftrat schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Zunftrat einlegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird die Frist von einem Monat versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitragswesen des Vereins

- Der Verein gibt sich eine **Beitragsordnung** und **Finanz- und Geschäftsordnung**. In diesen Vereinsordnungen wird abschließend das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, die Zuständigkeit und die Kontrolle durch den Zunftrat und die Kassenprüfer geregelt.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Folgende Beitragsarten werden erhoben:
 - a) Passive Mitglieder
 - b) Aktive Mitglieder + Solidarusbeitrag
 - c) Familienbeitrag + Solidarusbeitrag
 - d) Kinder ohne Maske

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich aus der vorliegenden Satzung, sowie eventuell sonstigen Statuten und Beschlüssen des Vereins bzw. seiner Organe. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- Eigentümer und Träger von Masken sind verpflichtet, die für sie erlassene **Häsordnung** zu beachten und den Weisungen des Oberteufels und seiner Beauftragten Folge zu leisten.
- Aktive Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter).
- Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten der Mitglieder behält sich der Zunftrat vor, nach dem erlassenen **Strafenkatalog** vorzugehen.

Wo na - in d' Hölle na!



§ 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Zunftrat
- Für eine Annahme eines Amtes im Zunftrat bedarf es der Volljährigkeit des Mitgliedes. Der Zunftrat kann bei Bedarf die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Zunftmeister einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Gemeindeblatt mit einer Frist von 4 Wochen.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Zunftmeister oder Zunftrat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Zunftmeisters, Kassiers, Schriftführers und Jugendwarts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Zunftrates
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl der Mitglieder des Zunftrates und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Zunftrates, ohne Aussprache nach vorherigem Sachvortrag durch ein Zunftratsmitglied.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer und den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- Anträge sind spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Zunftrat einzureichen.

Wo na - in d' Hölle na!



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Zunftrat hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und mit eingehender Begründung dies vom Zunftrat verlangt.
- Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, deretwegen die Einberufung erfolgt ist. Anträge vor oder während der Versammlung sind unzulässig.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Zunftrat

- Der Zunftrat besteht aus
 - a) Zunftmeister
 - b) Vizezunftmeister
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Oberteufel
 - f) Pressewart
 - g) Häswart
 - h) und 4 weiteren Mitgliedern.
- Der Zunftmeister und alle anderen Funktionsträger des Zunftrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die **Wahlordnung**.
- Der Zunftmeister bleibt bis zur Wiederwahl oder Wahl des nächsten Zunftmeisters im Amt.
- Dem Zunftrat obliegt die Vereinsführung, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle Aufgaben die nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- Der Zunftrat bestimmt durch Abstimmung und Wahlen. In der Regel wird offen abgestimmt und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Zunftrates ist ein Protokoll zu führen. Der Zunftrat ist jährlich mindestens 4x vom Zunftmeister zu einer Zunftratssitzung einzuberufen.
- Die Mitglieder des Zunftrates sind ehrenamtlich tätig.
- Der Zunftmeister muss den Zunftrat einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Zunfträte schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Wo na - in d' Hölle na!



- Scheidet der Zunftmeister vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Treten beide Zunftmitglieder (Außenvertreter gem. §26 BGB) von ihren Ämtern zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. §10 der Satzung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines neuen Vorstandes zur Sicherung der Außenvertretung gem. §26 BGB ist. Scheidet ein sonstiges Mitglied aus einer Vereinsfunktion aus, so bestellt der Zunft aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger bis zur ordnungsgemäßen Wiederwahl.
- Der Zunft rat ernennt neue Ehrenmitglieder.
- Gesetzliche Vertreter des Vereins nach §26 BGB, sind der Zunftmeister und sein Stellvertreter jeweils einzeln.

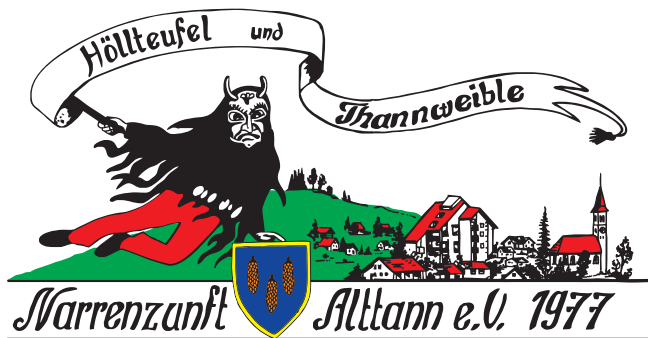
§ 12 Kassenprüfer

- Zur Prüfung der Vereinsfinanzen sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Näheres regelt die **Wahlordnung** und **Finanz- und Geschäftsordnung**.

§ 13 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wo na - in d' Hölle na!



§ 14 Auflösung der Zunft

- Die Auflösung der Zunft kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolfegg – Teilort Alttann. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Zunftmeister

Vizezunftmeister